ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Preise

Unser Angebot ist unverbindlich. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn unsere schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt. Mehraufwand an Material und Löhnen, welcher gegenüber der Auftragsbestätigung auftritt, wird in jedem Falle gesondert berechnet.

Wir sind berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren haben:

Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss; Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen; Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für uns unvorhersehbare Arbeiten und erschwerte Bedingungen werden einschlägige tarifvertragliche Zuschläge und Zulagen berechnet.

II. Abnahme

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Leistung. Sie kann auch konkludent erfolgen durch Nutzung unserer Leistung durch den Auftraggeber.

III. Mängelansprüche, Schadenersatz und Eigentumsvorbehalt

1. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß sowie sie zumutbar sind und keine Wertverschlechterung darstellen.
2. Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- oder Lötarbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen. Der Auftraggeber Ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren wie z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen wie z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw. zu treffen.
3. Schadensersatzansprüche welche nicht gleichzeitig aus der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch den Auftragnehmer beruhen, sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Fehlen der vertraglich vorausgesetzten Eignung, die den Auftraggeber gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen, Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte bleiben ebenso unberührt, wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Vertragsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, dem Auftraggeber steht ein Recht auf Eigentumsvorbehalt zu, hierüber hat der Auftraggeber die Pfandgläubiger zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verwenden oder zur Sicherheit zu übereignen.
5. Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt bereits jetzt die Abtretung an.
6. Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechnungen, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek, an den Auftragnehmer ab. Die Abtretung nimmt der Auftraggeber bereits jetzt an. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so bleibt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers erhalten und der Auftraggeber tritt schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab, welche die Abtretung bereits jetzt annimmt. Übersteigt der Wert der den Auftragnehmer zustehenden Sicherheiten seiner Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 10%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
7. Bei vertragswidrigen Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben.
8. Nachträgliches Abändern einer Rechnung nach Erstellung der Auftragsbestätigung wird vom Auftragnehmer mit 25,00€ dem Auftraggeber berechnet.
9. Die Ausführung von tragenden Bauteilen erfolgt, wenn gewünscht, nach EN 1090-2 (EXC2).
10. Die Firma Georg Holder GmbH beteiligt sich nicht am Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.
11. Auftragskündigung:
    Tritt der Auftraggeber von einem erteilten Auftrag zurück, kann der Auftragnehmer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15% der Auftragssumme für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Werkszeichnungen werden vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber zur Freigabe geliefert. Ein Korrekturlauf ist, falls nicht anders vereinbart, im Einheitspreis kalkuliert.
12. Sonstiges:
    Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn Sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

IV. Gewährleistung und Obliegenheiten des Auftraggebers

Der Vertragsgegenstand ist sofort bei Übernahme oder Eintreffen vom Auftraggeber zu untersuchen. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn der Vertragsgegenstand weder be- noch verarbeitet oder unsachgemäß behandelt wurde.

Bei begründeten Mängelrügen hat der Auftraggeber das Recht auf Abhilfe durch uns, nicht von dritter Seite. Wir haben ein Recht auf Nachbesserung. Weitere Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Jede Gewährleistung durch uns entfällt, wenn ohne unsere Einwilligung an den Vertragsgegenständen Veränderungen vorgenommen wurden. Kosten bei eigener Instandsetzung durch den Auftraggeber werden nicht erstattet.

Garagentore mit Holzverschalung müssen unverzüglich nach dem Einbau auf beiden Seiten gestrichen werden, da wir keine Gewähr für das Standvermögen des Holzes übernehmen können.

Es gelten die gültigen Herstellerrichtlinien.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Reutlingen. Georg Holder GmbH. In Laisen 44. 72766 Reutlingen.